

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

SÜSS MicroTec AG
Schleißheimer Straße 90
85748 Garching

- nachfolgend auch „**SMT**“ genannt -

und

Süss MicroTec Lithography GmbH
Schleißheimer Straße 90
85748 Garching

- nachfolgend auch „**SMTL**“ genannt -

Vorbemerkung

- (1) Die SMT ist alleinige Gesellschafterin der SMTL.
- (2) Zwischen den Parteien soll ein Gewinnabführungsvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG abgeschlossen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die SMTL verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die SMT abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß dem nachfolgenden Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzlich erforderlichen Rücklagen einzustellen ist, sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.
- (2) Die SMTL kann mit Zustimmung der SMT Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist. Während der Laufzeit dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der SMT aufzulösen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Auflösung und Abführung von Beträgen aus Rücklagen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden, oder eines zu diesem Zeitpunkt etwaig bestehenden Gewinnvortrages sind ausgeschlossen.
- (3) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses der SMTL. Er ist fällig mit Feststellung des Jahresabschlusses der SMTL.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) SMT ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, soweit rechtlich zulässig, Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht und wird fällig mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses der SMTL.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich zu verzichten noch sich über ihn zu vergleichen. Im Übrigen gilt § 302 Abs. 3 AktG entsprechend.
- (4) Für die Verjährung von Ansprüchen auf Verlustübernahme gilt § 302 Abs. 4 AktG entsprechend.

§ 3

Wirksamwerden, Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der SMT sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SMTL abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der SMTL wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des bei Eintragung in das Handelsregister der SMTL laufenden Geschäftsjahres. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Eintragung im Laufe des Jahres 2011 erfolgt und der Vertrag somit rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2011 gilt.
- (3) Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2015, 24.00 Uhr, oder einem anderen späteren Termin nach Ablauf der gesetzlichen Mindestlaufzeit für die steuerliche Organschaft nach § 14 KStG oder eine diese Norm ersetzenden Vorschrift des Ertragsteuerrechts, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Kalenderjahr.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben: Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung an der SMTL durch die SMT, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der SMT oder der SMTL sowie andere Fälle, die als wichtiger Grund im Sinne von R 60 KStR 2008 oder einer diese Norm ersetzenden Vorschrift gelten. Die außerordentliche Kündigung kann fristlos oder zum Ablauf des bei Kündigung laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.

§ 4

Sicherheitsleistung

Endet der Vertrag, hat die SMT den Gläubigern der SMTL entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 294 bis 310 AktG in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend, soweit sie auf einen Gewinnabführungsvertrag anwendbar sind.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

A small, handwritten signature in blue ink, located in the bottom right corner of the page.

- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. München wird als nicht ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht beeinträchtigen. Vielmehr gilt anstelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche rechtsgültige Bestimmung als vereinbart, wie sie die Parteien nach dem von ihnen mit diesem Vertrag verfolgten wirtschaftlichen Zweck getroffen hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages wegen des darin vereinbarten Leistungsumfangs unwirksam sein oder werden, ist der in der Bestimmung vereinbarte Leistungsumfang dem rechtlich zulässigen Maß anzupassen.

Garching, den 19. April 2011



SÜSS MicroTec AG
Frank Averdung, CEO

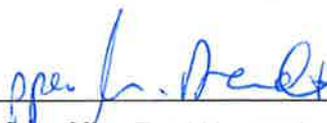


SÜSS MicroTec AG
Michael Knopp, CFO

Garching, den 19. April 2011



Süss MicroTec Lithography GmbH
Rolf Wolf, Geschäftsführer



Süss MicroTec Lithography GmbH
Dr. Markus Arendt, Prokurist